

# Genehmigt durch die ordentliche Herbstsynode 2021



Nr. 77/21

Protokoll  
der ausserordentlichen Synode  
von Dienstag, 7. September 2021 in Pratteln

## B. Verhandlungen:

**Ort:** Kultur- und Sportzentrum (Kuspo)  
Oberemattstrasse 13, 4133 Pratteln

**Beginn:** 14.00 Uhr bis 17.10 Uhr

---

### Traktanden

1. Eröffnungswort der Präsidentin
2. Feststellen Präsenz
3. Traktandenliste
4. Validierung und Anlobung neuer Mitglieder der Synode
5. Protokoll der Synode vom 16. Juni 2021 in Pratteln
6. Kirchenordnung Totalrevision – 2. Lesung
7. Finanzordnung – Kenntnisnahme kirchenrätliche Reglemente
8. Geschäftsreglement Synode – Vorstellung überarbeitete Version (Beratung und Verabschiedung in der Herbstsynode)
9. Nächste Synodetagen
10. Diverses

---

### 1. Eröffnungswort der Präsidentin

Synodepräsidentin Andrea Heger begrüsst Synodale, Kirchenrat, Präsidium resp. Vizepräsidium von Pfarr- und Diakoniekonvent, Karin Müller für den Kirchenboten und Mitarbeitende O15.

Da an einer ao. Synode vorgängig kein Gottesdienst stattfindet, eröffnet A. Heger diese Synode mit besinnlichen Gedanken basierend auf den Eingangsworten aus der ao. Synode vom März zur 1. Lesung der Kirchenordnung. Sie greift das Thema Kirche und Ordnung wieder auf, indem sie auf die Kirche als Gebäude, Institution und Glaubensgemeinschaft hinweist, die von Beziehungen lebt. Beziehungen brauchen Verlässlichkeit, jedoch auch Frei- und Gestaltungsräume, die Bewegung zulassen. Zum Thema Ordnung passe die Schöpfungsgeschichte, wo Gott aus dem Tohuwabohu in 6 Tagen Ordnung schuf und am 7. Tage ruhte. Und genau dieser 7. Tag sei unserer

Kirche ganz speziell wichtig, so dass er in der 1. Lesung explizit nicht nur als Tag der Besinnung, sondern auch als Tag der Ruhe in der KiO verankert werden sollte, um damit auch ein Zeichen für unser Tätigsein in der weltlichen Gesellschaft zu setzen.

Heute Abend werde mit dem Abschluss der 2. Lesung der KiO «eine ganz grosse Kiste» neu geordnet und aufgeräumt sein, wobei die Arbeit danach nicht ausgehen werde, gelte es doch sich noch mit viel «Nach-ge-ordnetem» zu beschäftigen.

A. Heger wünscht sich, dass auch heute die heilige Geistkraft mit der Synode sein möge und helfe eine Kirchenordnung zum Abschluss zu bringen, die unserem Gott gefalle und mithilfe sein Reich hier auf Erden zu bauen und in seinem Sinn Kirche zu leben.

## **2. Feststellen Präsenz**

Die Ermittlung der Präsenz erfolgt durch die Abgabe der Präsenzzettel.

Anwesend: 53 Synodale, Kirchenrat, Pfarrkonventsvicepräsidium, Diakoniekonventspräsidium, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote

Entschuldigt: 15 Synodale  
Brändlin Sabine, Liestal  
Brode Stephan, Biel-Benken  
Dalcher Paul, Pratteln  
Degen Franz M., Niederdorf  
Frey-König Steffi, Füllinsdorf  
Häberli Andreas, Allschwil  
Krattiger Daniela, Bretzwil  
Petrucci Marco, Oberwil  
Scalone Andrea, Birsfelden  
Schneider Doris, Nussdorf  
Speiser Christine, Hersberg  
Suter Remigius, Ziefen  
Vogelsanger Fredi, Oberwil  
Werthmüller Monika, Rothenfluh

Ebenfalls entschuldigen lassen sich Pfarrkonventspräsidentin Doris Wagner, Kirchenrat Matthias Plattner und Regierungsrat Anton Lauber, Finanz- und Kirchendirektion.

Unentschuldigt: 1 Synodaler  
Christian Thommen, Bottmingen

## **3. Traktandenliste**

Es gibt keine Anträge auf Änderung der Traktandenliste.

### **Beschluss:**

Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

#### **4. Validierung und Anlobung neuer Mitglieder der Synode**

Es gibt keine Validierung vorzunehmen, da seit der letzten Synode keine weiteren Nachwahlen stattgefunden haben.

Synodepräsidentin Andrea Heger weist darauf hin, dass heute die Synodale Beatrix Boxhoven Bolliger, Kirchgemeinde Reinach, angelobt wird, da sie an den letzten Synoden leider krankheitsbedingt abwesend war.

Beatrix Boxhoven Bolliger wird durch den Synodevorstand angelobt und es werden ihr die Grundlagen für das Wirken in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basellandschaft gemäss Leitbild 2004 vorgelesen. Mit dem Versprechen, dass sie den Auftrag der Synode gewissenhaft wahrnimmt und erledigt, wird sie vom Synodevorstand in ihr Amt eingesetzt.

#### **5. Protokoll der Synode vom 16. Juni 2021 in Pratteln**

##### **Beschluss:**

Das Protokoll der ordentlichen Frühjahrssynode vom 16. Juni 2021 wird einstimmig genehmigt

#### **6. Kirchenordnung Totalrevision – 2. Lesung**

Synodepräsidentin Andrea Heger weist darauf hin, dass keine Eintretensdebatte geführt wird, da es sich um die Weiterführung des Geschäfts handelt, das in 1. Lesung bereits behandelt wurde. Mit dem Abschluss der 1. Lesung wurde der Kirchenrat beauftragt, die Anpassungen für die Beratung in der 2. Lesung vorzunehmen.

##### **Erläuterungen des Kirchenrats zur überarbeiteten Vorlage**

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, nimmt eingangs die Erläuterungen von A. Heger nochmals auf: Nach der 1. Lesung des Entwurfs der neuen KiO anlässlich der ausserordentlichen Synode vom 23./24. März in Muttens wie auch an der Frühlingssynode vom 16. Juni in Pratteln hat der Kirchenrat den Entwurf überarbeitet und anhand der Protokolle die von der Synode beschlossenen inhaltlichen sowie auch rein sprachlichen oder formellen Änderungen in die Vorlage übernommen. Sehr viel beigetragen zur Bewältigung dieser grossen Arbeit haben die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung. Dabei wird an dieser Stelle besonders Roland Plattner gedankt, der sehr vieles an Hintergrund- und Fleissarbeiten verrichtet hat.

Wichtig ist dem Kirchenrat, dass mit der zweiten Lesung auch zwei Folgereglemente und eine Musterkirchgemeindeordnung der Synode vorgelegt werden können, um einen Eindruck zu vermitteln, wie die Rechtstexte auf einer weiteren, untergeordneten Stufe in etwa aussehen werden. Die Dokumente sind den Synodalen in einem Nachversand zugestellt worden. Betont wird, dass es sich bei den Reglementen und der Musterkirchgemeindeordnung um Rohentwürfe handelt, die noch an anderen Stellen diskutiert und besprochen werden müssen, bevor sie fertig erstellt werden.

Das Reglement zu Gottesdienst und Kasualien wird z.B. im November im Pfarrkonvent besprochen. Erkenntnisse und allfällige Ergänzungen zur Vorlage werden vom Kirchenrat in der weiteren Arbeit am Reglement berücksichtigt. Die Musterkirchgemeindeordnung wird mit dem Teilprojekt Recht besprochen, auch da

werden die angestellten Überlegungen und Rückmeldungen in der Weiterarbeit berücksichtigt.

Bei der Musterkirchgemeindeordnung in der vorliegenden Form handelt es sich um die Maximalvariante einer möglichen Kirchgemeindeordnung. Nicht alles, was in dieser Musterordnung behandelt wird, muss auch in die Ordnung der eigenen Kirchgemeinde einfließen. Einzig zu den rot eingefärbten §§ und den damit verbundenen Themen sollte die eigene Kirchgemeindeordnung eine Aussage machen. Mit der Inkraftsetzung von KiV, KiO, FiO haben die Kirchgemeinden drei Jahre Zeit, eine solche zu erstellen. Seitens des Kirchenrats werden weitere Unterstützungsangebote wie Workshops oder Tutorials gemacht werden.

Beim Reglement Datenbank und Registerführung handelt es sich nicht um einen Rohling, sondern bereits um eine ziemlich definitive Fassung, die in enger Zusammenarbeit mit den Datenschutzverantwortlichen im Kanton besprochen worden ist. Das Reglement ist gleichsam eine Handreichung, wie wir in den Gemeinden und der Kantonalkirche bei der Verwendung der Ki-Kartei den strengen Datenschutzbestimmungen gerecht werden und genügen können.

Der Synode angekündigt war auch der Entwurf eines Reglements zum Dienst der Laienpredigerin oder des Laienpredigers. Bei der Erstellung des Entwurfs haben sich verschiedene Fragestellungen ergeben, die noch der Klärung sowie einer vorgängigen Diskussion im Pfarrkonvent bedürfen, so dass sich das Dokument noch nicht hat fertigstellen lassen. Ziel ist die Inkraftsetzung der erwähnten Reglemente per 1. Januar 2022, zusammen mit KiV, KiO und FiO.

Zur eigentlichen Vorlage der totalrevidierten Kirchenordnung folgende Vorbemerkungen: Der Synode verschickt wurde die Synopse sämtlicher nach der 1. Lesung vorgesehenen Änderungen, also kein neuer Entwurf der Kirchenordnung mit allen Paragraphen. Zu § 3 Abs. 4 Kirchgemeinden resp. Teilzeitstellen, § 23 Abs. 2 Abstandnahme, § 40 Abs. 4 Abendmahl und § 46 Abs. 2 Seelsorge sind nach dem Versand der Synodeunterlagen Anträge seitens des Kirchenrats und des Pfarrkonvents eingegangen, die den Synodalen kurzfristig per Mail übermittelt worden sind.

Der Rat drückt seine Zuversicht aus, dass die Synode die totalrevidierte Kirchenordnung in zweiter Lesung heute Nachmittag verabschieden wird und dankt den Synodalen vorgängig für ihr Mitdenken, Mitdiskutieren und Mittragen.

Martin Vecchi, Reinach, Präsident der Geschäftsprüfungskommission: Die GPK ist die ganze Kirchenordnung durchgegangen, hat den Vergleich mit Protokollen vorgenommen und eine intensive, gute Diskussion mit dem Kirchenrat führen können. Sie ist beeindruckt von der Qualität der geleisteten Arbeiten. Die GPK empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

A. Heger weist darauf hin, dass maximal zwei Voten für Nicht-Antragsteller möglich sind. Die Antragstellenden haben das Recht auf ein Schlussvotum. Es sind mehrere Anträge für rein sprachliche Anpassungen eingegangen. Diese werden in Absprache mit den Antragstellenden nicht als Anträge behandelt, im Protokoll aber der Vollständigkeit halber ausgewiesen.

## I Grundsätzliches

### I.A. Grundlegung, Auftrag und Zusammensetzung Landeskirchen (§§1, 2 KiV)

#### §§ 1-10

#### Antrag Kirchenrat zu § 3 Abs. 4 – Änderung der Gliederung

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, weist darauf hin, dass der neu vorgeschlagene 5. Aufzählungspunkt in der Vorlage in den 4. Punkt integriert war. Weil die Regelung der Einzelheiten aber die Aufzählungspunkte 1.-3. ebenfalls betrifft, ist sie separat zu nennen. Der Text soll lauten wie folgt:

4 Es gelten folgende Standard-Vorgaben betreffend die personelle Ausstattung einer Kirchgemeinde, deren Einhaltung die Voraussetzung für den ungeschmälernten Erhalt der ihr gemäss Finanzordnung zustehenden Mittel bildet:

1. Eine Kirchgemeinde hat auf 1'500 Mitglieder den Pfarrdienst im Umfang einer Vollzeitstelle zu besorgen.
2. Kleinere Kirchgemeinden haben den Pfarrdienst proportional zu dieser Vorgabe zu besorgen, grössere Kirchgemeinden sind in der zusätzlichen Besetzung frei.
3. Die Pfarrstelle kann bis zu einem Drittel auf Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Katechetinnen und Katecheten umgewidmet werden.
4. Die Kirchgemeinden sind befugt, Teilzeitstellen zu schaffen.
5. Die Einzelheiten werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

#### Beschluss:

Der Antrag zu § 3 Abs. 4 wird einstimmig angenommen; keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

### I.B. Allgemeine Rechte und Pflichten

#### 1.B.1. Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht (§§3 und 4 KiV)

#### §§ 11-16

#### Antrag Dieter Hofer, Muttenz

#### § 11 Abs. 1 - Mitgliedschaft

Dieter Hofer, Muttenz, geht mit der Formulierung in den Erläuterungen einig. Ihm fehlt aber die entsprechende Darstellung im Verordnungstext, damit Klarheit geschaffen wird, ob alle vier Bestimmungen kumulativ gelten oder nicht. Aus diesem Grund lautet die beantragte Formulierung:

1 Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton

- a) die den evangelisch-reformierten Glauben teilt und sich zur Mitgliedschaft bekennt;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zugezogen ist; oder
- c) deren Zugehörigkeit von den Inhabenden der elterlichen Sorge oder einer Beistandschaft bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird; oder
- d) die der Kirchenpflege ihren Beitritt erklärt hat und aufgenommen wurde.

Kirchenrat Peter Brodbeck dankt für die sprachliche Ergänzung, die somit nicht nur in der Kommentierung enthalten ist. Der Kirchenrat spricht sich für eine Annahme des Antrags aus.

**Beschluss:**

Der Antrag zu § 11 Abs. 1 wird einstimmig angenommen; keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

**I.B.2. Anstellung, Grundsätze (§5 KiV)  
§§ 17-24****Antrag Peter Gröflin, Gelterkinden  
§ 17 Abs. 3**

Peter Gröflin, Gelterkinden, beantragt eine Ergänzung der Klarheit und Vollständigkeit halber. Die neu eingefügte Ergänzung «Über Kleinstpensen kann die Kirchenpflege im Rahmen des Budgets entscheiden» ist um den kantonalkirchlichen Aspekt zu ergänzen:

Über die Schaffung oder Streichung von Stellen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung bzw. bei kantonalkirchlichen Diensten die Synode.

Über Kleinstpensen kann die Kirchenpflege **bzw. bei kantonalkirchlichen Diensten der Kirchenrat** im Rahmen des Budgets entscheiden.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann weist darauf hin, dass die Präzisierung infolge der Diskussion an der Vorsynode entstanden ist. Der Kirchenrat begrüsst diese Präzisierung

**Beschluss:**

Der Antrag zu § 17 Abs. 3 wird einstimmig angenommen; keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

**Antrag Pfarrkonvent  
§ 23 Abstandnahme und Entlastung – Neuformulierung**

Daniel Frei, Vizepräsident Pfarrkonvent, erläutert, dass hier das grundsätzliche Vorgehen beleuchtet wird, falls Pfarrpersonen als ordinierte Diener an Gottes Wort (verbi divini minister) in persönliche Konfliktsituationen geraten. Es kann schwierig sein oder gar belastend werden, wenn Kirchenpflegen über Gewissensfragen von Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen und Katechetinnen, Katecheten entscheiden müssen. Der Pfarrkonvent wünscht sich als präventive Entlastung der Beziehungen eine Ansidelung der Zuständigkeit beim kirchenrätlichen Personalausschuss. Aus diesem Grund lautet der Antrag zur Neuformulierung:

<sup>1</sup> Grundsätzlich kann eine mit einer kirchlichen Handlung oder Aufgabe betraute Person nicht dazu verpflichtet werden, diese gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung vorzunehmen.

<sup>2</sup> Im Falle vorgesehener Abstandnahme unterbreitet die betraute Person wie folgt Antrag:

- Pfarrerinnen und -pfarrer, Sozialdiakoninnen und -diakone sowie Katechetinnen und Katecheten an den Personalausschuss des Kirchenrates, der die Kirchenpflege zur Stellungnahme einlädt.
- Weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinden an die Kirchenpflege.
- Mitarbeitende der Kantonalkirche an den Kirchenrat.

<sup>3</sup> Personalausschuss, Kirchenpflege bzw. Kirchenrat treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Entscheidungen.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann weist auf die Änderung im Abs. 1 hin. Der bisherig verwendete Begriff «Beauftragung» ist stark mit dem Berufsbild der Sozialdiakonie verbunden, weshalb eine allgemeinere Formulierung gewählt wurde. Ergänzend zum Votum von D. Frei wird angemerkt: Die Kirche steht für eine Haltung, diese kann aber mit dem Gewissen einer Einzelperson kollidieren, weshalb es eine Lösung dafür braucht, darum handelt es sich bei der sogenannten Abstandnahme. Eine Gewissensnot muss auf Augenhöhe besprochen und diskutiert werden können. Der Personalausschuss des Kirchenrats besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und dem Präsidium des Pfarrkonvents. Dieses Gremium kann rasch handeln und zieht die Kirchenpflege jeweils bei.

Der Kirchenrat kann die Argumentation des Pfarrkonvents gut nachvollziehen und unterstützt dessen Antrag.

Synodepräsidentin Andrea Heger weist darauf hin, dass über die Änderungen von Abs. 1 und Abs. 2 gesondert abgestimmt wird.

### **Beschluss:**

Der Antrag zu § 23 Abs. 1 wird mit 50 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

### **Diskussion zur Neuformulierung von Abs. 2**

Pierre Hintermeister, Lausen, stellt einen gewissen Widerspruch in der Überarbeitung fest. Zuerst sei keine Verpflichtung möglich, der Personalausschuss des Kirchenrats könne eine Person dann aber trotzdem verpflichten. Er macht beliebt, an der ursprünglichen Formulierung festzuhalten.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, stimmt P. Hintermeister zu. Aus Sicht des Diakoniekonvents müssten Mitarbeitende der Diakonie und Katechetik zuerst an die Kirchenpflege gelangen, da diese ausschliessliche Anstellungsbehörde ist. Bei Nichteinigkeit könnte allenfalls ein Weiterzug an den Kirchenrat erfolgen.

Ingo Koch, Aesch, merkt zum Votum von P. Hintermeister an, dass das genannte Problem auch bei der ursprünglichen Formulierung besteht. Der Änderungsantrag bezieht sich nur auf die zuständige Instanz, er behebt den erwähnten Widerspruch nicht.

Für Martin Vecchi, Reinach, führt der Antrag zu einer Aushebelung der bestehenden Instanzen. Das macht aus seiner Sicht keinen Sinn. Der Kirchenrat soll nur Beschwerdeinstanz sein, falls keine Einigkeit erzielt werden kann.

Dieter Hofer, Muttenz, hat Verständnis für das Anliegen des Pfarrkonvents. An der Vorsynode wurde erläutert, dass ein solcher Antrag sehr persönlichen Charakter hat. Aus diesem Grund macht eine Beantragung an eine nächsthöhere Instanz Sinn. Es ist

gut, wenn kein «Seelenblüttlen» nötig wird vor der Instanz, mit der dauernd zusammengearbeitet wird.

M. Vecchi leitet aus der Begründung von D. Hofer eine genau gegensätzliche Haltung ab. Erst, wenn das Anliegen nicht durch die zuständige Instanz gelöst werden kann, muss eine nächsthöhere Instanz einspringen, aber nicht präventiv.

Kirchenrat Peter Brodbeck dankt für die Voten. Zum Thema könnten wohl mehrere Dissertationen verfasst werden. Es geht in der Thematik um das Spannungsfeld von innerer Überzeugung und Verpflichtung. Dabei macht es Sinn, eine gute Lösung zur Gewissensfreiheit zu finden, so dass der grundsätzliche Auftrag als Mitarbeiterin, als Mitarbeiter der ERK BL aber gewahrt bleibt. Eine derartige Ausnahmesituation bedarf einer Ausnahmeregelung. Die stufengerechte Regelung der Zuständigkeit macht Sinn, weil es sich in solchen Fällen häufig um theologische Grundsatzfragen handelt, die für eine Kirchenpflege zu komplex sein können. Der Personalausschuss des Kirchenrats als zuständiges Gremium kann Kontinuität und Gleichbehandlung sichern. Eine solche Lösung ist vergleichbar mit Zuständigkeit, wenn eine Amtsperson vom Berufsgeheimnis entbunden werden soll. Auch dort wird i.d.R. eine Stufe weiter oben darüber befunden. Der Kirchenrat unterstützt den Antrag und bittet um Zustimmung.

Markus Jäggi, Allschwil, unterstützt den Antrag nicht, er soll abgelehnt werden. Die Personalkommission der Kirchenpflege ist das richtige Gremium. Zudem ist unlogisch, dass andere Mitarbeitende nicht an den Kirchenrat gelangen, obwohl diese wohl auch mit theologischen Fragestellungen konfrontiert sind. Wenn der Kirchenrat zuständig sein soll, dann für alle Mitarbeitenden. Dieses Votum ist aber nicht als Gegenantrag zu verstehen.

M. Schällmann: Die Argumentation der Stufengerechtigkeit ist nicht logisch, wenn eine Stufe übersprungen wird. Zudem ist der Schnitt bei der Zuständigkeit nicht logisch. Allenfalls müssten Pfarrpersonen an den Kirchenrat und alle anderen an die Kirchenpflege gelangen. Zum theologischen Argument: Die Kirchenordnung traut den Kirchenpflegern geistliche Leitung der Kirchgemeinden zu. Weshalb dies hier anders sein soll, ist nicht klar. Weiter ist anzumerken, dass es in Fragen der Abstandnahme oft Einigkeit gibt und keine Konflikte entstehen.

### **Beschluss:**

Der Antrag zu § 23 Abs. 2 und 3 wird mit 22 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

## **II. Kirchgemeinden**

### **II.A Kirchliches Leben (§6 KiV)**

#### **§§ 25 & 26**

#### **II.A.1. Gottesdienst**

##### **§§ 27-35**

#### **II.A.2. Sakramente und Kasualien**

##### **§ 36**



## **II.A.2.1. Sakramente**

### **II.A.2.1.1. Taufe**

#### **§§ 37-39**

### **II.A.2.1.2. Abendmahl**

#### **§ 40**

#### **Antrag Kirchenrat**

#### **§ 40 Abs. 4 –Änderung der Gliederung**

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann erklärt die beantragte Aufteilung der zwei Sätze in Absatz 4. Der neu vorgeschlagene Abs. 5 war in der Vorlage in den Abs. 4 integriert. Die Ausnahmen betreffen aber nicht nur die Form und die Hilfe bei der Austeilung, sondern auch die voranstehenden Absätze. Als Beispiel wird die Ausnahme von einem grundsätzlich festgelegten Sonntag für eine Abendmahlsfeier erwähnt. Auch in einem solchen Fall entscheidet die Kirchenpflege. Deshalb sollen Abs. 4 und 5 wie folgt lauten:

1 ...

2 ...

3 ...

4 Die Kirchenpflege regelt im Einvernehmen mit dem Pfarramt die Form des Abendmahls und sorgt für Hilfe bei der Austeilung.

5 Die Kirchenpflege entscheidet über Ausnahmen betreffend die Abendmahlsfeier.

#### **Beschluss:**

Der Antrag zu § 40 Abs. 4 bzw. 5 wird einstimmig angenommen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

## **II.A.2.2. Kasualien**

### **II.A.2.2.1. Konfirmation**

#### **§ 41**

### **II.A.2.2.2. Trauung**

#### **§ 42**

### **II.A.2.2.3. Abdankung**

#### **§ 43**

### **II.A.2.2.4. Segnung**

#### **§ 44**

## **II.A.3 Diakonie**

#### **§ 45**

## **II.A.4. Seelsorge**

### **§ 46**

#### **Antrag Pfarrkonvent**

##### **§ 46 Abs. 2 – Neuformulierung**

Daniel Frei, Vizepräsident Pfarrkonvent, begründet die Neuformulierung durch den Pfarrkonvent. Die bisherige Version hat Seelsorge zu breit ausgelegt, es braucht eine klarere Formulierung von Seelsorge im engeren Sinn. Die Pfarrpersonen als Fachleute der Seelsorge haben das Verständnis klarer, besser und spezifischer wie folgt zu formulieren gesucht:

<sup>2</sup> In der Seelsorge im engeren Sinn machen Menschen anderen Menschen ein Beziehungs- und Begleitungsangebot. Dies soll sowohl in ihrem Alltag als auch in belastenden Lebenslagen der Fall sein. Kernelement der Seelsorge ist das Gespräch, in dem das zur Sprache kommen soll, was dem Gegenüber am Herzen liegt und was der Heilung bedarf. Im Zuspruch eines Wortes aus der Bibel, im Beten, Segnen, Singen oder dem Feiern vom Abendmahl kann Seelsorge aus dem Schatz der liturgischen Tradition der Kirche schöpfen.

Der Kirchenrat hat sich gemäss Christoph Herrmann, Präsident, mit der von ihm selbst vorgelegten Formulierung wie auch mit der Überarbeitung auseinandergesetzt. Theologische Nuancen spielen eine Rolle. Der Kirchenrat kann mit beiden Formulierungen leben.

Der Diakoniekonvent kann gemäss Marco Schällmann, Präsident, gut mit dem Vorschlag des Pfarrkonvents leben.

#### **Beschluss:**

Der Antrag zu § 46 Abs. 2 wird mit grossem Mehr bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen angenommen.

## **II.A.5. Pädagogisches Handeln & Bildung**

### **§§ 47-50**

## **II.A.6. Gemeindeaufbau**

### **§ 51**

## **II.B Organisation**

### **§§ 52-57**

#### **Antrag Peter Gröflin, Gelterkinden**

##### **§ 57 Abs. 3**

Der erste Satz dieses Absatzes sollte etwas klarer gegliedert werden und neu lauten:  
«Die kirchliche und geistliche Leitung der Gemeinde sowie die Entscheidungen, die die Finanzen, die Infrastruktur und die Administration betreffen, obliegen den gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie den ihr angehörenden Pfarrern und Pfarrerinnen».

Peter Gröflin, Gelterkinden, hat Antrag eingereicht, will aber in 2. Lesung nicht über Detailformulierungen diskutieren und zieht deshalb seinen Antrag zurück.

## **II.C Arbeit im kirchlichen Dienst (§§5 und 8 KiV) §§ 58-67**

Daniel Wüthrich, Sissach, weist darauf hin, dass die Formulierung in § 66 noch offen sei. Er möchte wissen, welcher Begriff nun in der Kirchenordnung verwendet wird: Liturg im Ehrenamt oder Laienprediger?

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann weist auf die intensive Diskussion in der Arbeitsgruppe hin, bei welcher der Begriff «Liturg in Ehrenamt» auftauchte und die Frage auslöste, was in der Kirchenordnung aufgenommen werden soll. Der Begriff Laienprediger ist vertraut und in diversen Kantonalkirchen bekannt, auch die Fakultät Bern wies darauf hin. Der Begriff Laie könnte als abwertend betrachtet werden, der Begriff Liturg ist breiter gefasst und wenig vertraut. Nach Abwägung der Argumente hat der Kirchenrat auf eine Änderung verzichtet, damit keine neuen Begriffe verankert und erläutert werden müssen. Der Begriff Laienpredigerin, Laienprediger bleibt bestehen. Im Reglement des Kirchenrats kann dann festgehalten werden, was in Bezug auf den Inhalt und Umfang der Tätigkeit festzuschreiben ist.

## **II.D Zusammenarbeit, Fusion und Teilung §§ 68-70**

### **III Kantonalkirche**

#### **III.A Aufgaben (§11 KiV) §§ 71-73**

#### **III.B Organisation (§§12 und 13 KiV) §§ 74-89**

#### **Antrag Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg § 78 Abs. 4**

Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg, stellt einen Wiedererwägungsantrag. Über die anlässlich der ersten Lesung erfolgten Streichung des zweiten Satzes in § 78 Abs.4 - vormaliger Antrag des Pfarrkonvents - soll noch einmal abgestimmt werden.

Als Begründung wird festgehalten: Die Autonomie der zahlreichen kleinen Kirchgemeinden (neue Kirchenverfassung § 2 Absatz 9) wird mit der Formulierung in Abs. 4 nicht respektiert und die Synode verliert zukünftig unnötigerweise fachtheologisches Wissen. Stand heute könnten Pfarrpersonen in 6 Kirchgemeinden nicht mehr für die Synode kandidieren. Beim gegenwärtigen Mitgliederrückgang wären sehr bald Pfarrpersonen in weiteren Kirchgemeinden davon betroffen (z.B. Oltingen, Buus, Diegten, Reigoldswil, Arisdorf). Zudem wurde der Antrag äusserst knapp mit 24 Ja zu 25 Nein-Stimmen abgelehnt.

Kirchenrat Peter Brodbeck weist auf den sehr späten Eingang des Antrags hin. Aus seiner Sicht ist es wichtig, dass in der Synode keine Mehrheit von Angestellten, sondern eine breite, repräsentative Vertretung der Kirchgemeinden abgebildet ist. Der Kirchenrat

ist nach wie vor der Meinung, dass der Entscheid der Synode beizubehalten und nicht auf die Wiedererwägung einzutreten ist.

Daniel Wüthrich, Sissach, weist auf eine Kapitelsitzung zur Zusammenarbeit der kleinen Kirchgemeinden und zu Fusionen hin. Die Tendenz geht eher zu einer engen Zusammenarbeit als zu Fusionen. Bei drei Kirchgemeinden, die eng zusammenarbeiten und je eine Synodale stellen, darf keine Pfarrperson Einsitz nehmen. Fusionierte Kirchgemeinden, die zwei Synodale stellen, dürfen eine Pfarrperson delegieren. Das ergibt ein ungünstiges Ungleichgewicht.

Für St. Degen-Ballmer sind die Zeiten vorbei, wo es viele Freiwillige für diese Aufgabe gibt. Wichtig ist, überhaupt jemanden zu finden, der als Synodale amtiert. Dass eine Mehrheit von Pfarrpersonen die Synode prägen könnte, ist eine Befürchtung, die nicht eintreten wird. Theologische Grundkompetenz ist für die Synode wichtig und Pfarrpersonen können Kontinuität sicherstellen.

Dieter Hofer, Muttenz, hat bislang keine neuen Argumente gehört. Dasselbe, was bereits abgelehnt wurde, wird nun einfach nochmals gebracht. Er will bei kleinerer Anzahl der anwesenden Synodalen heute gar nicht nochmals über den Antrag abstimmen.

Martin Vecchi, Reinach, unterstützt die Voten von P. Brodbeck und D. Hofer. Eigentlich gehörten - streng genommen - gar keine Angestellten in eine Legislative. Die jetzige Lösung genügt und ist in Ordnung.

Andrea Heger, spricht als Synodale von Hölstein, nicht als Synodepräsidentin und bringt ein gewisses Verständnis auf für einen nochmaligen Antrag, zumal dieser in der 1. Lesung nur knapp abgelehnt wurde. Sie ist aber auch enttäuscht, dass der Antrag sehr kurzfristig einging, was eine vorgängige Diskussion verhinderte. Die Aussprachesyndode hat schon 2019 über das Thema diskutiert, daraus und aus weiteren Gesprächen ist die Lösung in der Vorlage entstanden. Aus ihrer Sicht fehlt die theologische Substanz der Pfarrpersonen nicht, da weiterhin Pfarrfrauen und Pfarrer Einsitz nehmen werden und weil Knowhow auch durch eingeladene Gäste ergänzt werden kann. Beim Mangel an Pfarrpersonen sollten diese nicht für die Synode im Einsatz sein, sondern mehr im Bereich der Seelsorge und in der Gemeinde. Sie drückt eine grosse Skepsis gegenüber dem Antrag aus.

**Beschluss:**

Der Antrag zu § 78 Abs. 4 wird mit 6 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

**IV Haushalt (§14 KiV)**

**§§ 90 - 91**

**V Weitere Bestimmungen**

**V.A Rechtspflege (15 KiV)**

**§§ 92 - 97**

## **V.B Demokratische Rechte (§§16, 17 und 18 KiV) §§ 98 - 101**

## **VI Schlussbestimmungen (§§19 und 20 KiV) §§102 - 103**

### **Anhänge**

#### **Anhang I**

#### **Anhang II**

### **Anträge des Kirchenrats zur Schlussabstimmung**

Die Synode beschliesst und verabschiedet die Kirchenordnung.

#### **Beschluss:**

Der Antrag zu Beschluss und Verabschiedung der Kirchenordnung wird einstimmig angenommen. Es gibt weder Nein-Stimmen noch Enthaltungen.

Das Postulat Nr. 33/2015 «Gottesdienst» (ursprünglich als Motion eingereicht) wird als erfüllt abgeschrieben.

#### **Beschluss:**

Das Postulat Nr. 33/2015 wird einstimmig als erfüllt abgeschrieben. Es gibt keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

Das Postulat Nr. 80/2019 «Verband zu Konvent» (ursprünglich als Motion eingereicht) wird als erfüllt abgeschrieben.

#### **Beschluss:**

Das Postulat Nr. 80/2019 wird einstimmig als erfüllt abgeschrieben. Es gibt keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

Die Kirchenordnung unterliegt gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 und 24 Kirchenverfassung dem fakultativen Referendum. Die Synode beauftragt den Kirchenrat mit der Publikation.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Es gibt keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

Als Gesamtpaket und Schlussabstimmung wird über den gesamten Antrag des Kirchenrats abgestimmt.

**Beschluss:**

Die Synode nimmt den Antrag des Kirchenrats mit 53 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen an.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann freut sich über den spontanen Applaus im Saal. Was hier gerade passiert ist, darf als genial bezeichnet werden. Ganz viele Jahre Arbeit, Hirnschmalz und Diskussionen finden hier einen Abschluss. Das Resultat hat epochalen Charakter. Es handelt sich um eine sehr grosse Leistung zur Fertigstellung der sehr wichtigen Erlasse. Es bleibt zwar noch einiges an zu leistender Arbeit übrig, dennoch drückt er die Zuversicht aus, dass nun wieder etwas mehr Luft bleibt, sich dem Kirche-Sein widmen zu können. Dies ist nicht fassbar in einer Kirchenordnung, sondern im Wahrnehmen unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Je weniger Mitglieder wir werden, desto bedeutsamer sind wir. Es gilt die von uns vertretenen Werte aufrecht zu erhalten, die Stimme zu erheben und Integration in unserer Gesellschaft zu leisten. Allen Beteiligten sei ein sehr herzlicher Dank ausgesprochen.

**7. Finanzordnung – Kenntnisnahme kirchenrätliche Reglemente**

Kirchenrätin Sandra Bättscher erklärt, dass vom Kirchenrat, in Hinblick auf die per 01.01.2022 geplante Inkraftsetzung der neuen Finanzordnung, für verschiedene Fonds entsprechende Reglemente erarbeitet und verabschiedet wurden, die nun der Synode zur Kenntnis vorgelegt werden. In einem Fondsreglement wird geregelt, welchen Zweck ein Fonds hat, wer berechtigt ist, Gelder daraus zu beziehen, wie der Fonds gespiesen wird und was mit dem Bestand passiert, wenn der Fonds nicht mehr gebraucht wird. Als Beispiel nimmt S. Bättscher den Fonds «Baubeiträge für Kirchgemeinden», der weiterhin wie gewohnt funktioniert, nur sei jetzt festgehalten, was Sache sei, und könne jederzeit nachgelesen werden.

Dieter Hofer, FPK, empfiehlt der Synode die Reglemente zur Kenntnisnahme. Die FPK habe die 13 Reglemente anhand einer Excel-Tabelle detailliert angeschaut und mit S. Bättscher und Ph. Staub ausführlich besprochen. Entsprechende Fragen wurden beantwortet und die FPK begrüße es, dass nun alles geregelt sei und diese 13 Reglemente eine Einheit bilden.

**Fondsreglemente vom 28. Juni 2021:****5.2.1. Baubeiträge für Kirchgemeinden****5.2.2. Härtefälle****5.2.3 Kirchenbote****5.2.4. Stellvertretungen****5.2.5. Zusammenarbeit****5.2.6. Innovation****5.2.7. Kinderkirche**

### **5.2.8. Lageraktivitäten**

### **5.2.9. Reformationsjubiläum**

Synodepräsidentin Andrea Heger stellt die Frage, ob es rechtlich nicht heikel sei, Gelder, die ursprünglich von der Synode im November 2015 für einen Projektkredit gesprochen wurden, nun in einen Fonds einfließen zu lassen. Vor allem weil es damals Diskussionen über die Höhe des zu bewilligenden Betrags gegeben habe, da man nicht wusste, wieviel überhaupt gebraucht werde. Nachträglich habe man nun den Eindruck, dass das ein à fonds perdu-Beitrag gewesen sei, den die Synode bewilligt habe.

S. Bätcher erwidert, dass man für das Reformationsjubiläum ein Budget gehabt habe. Die Absicht sei damals schon gewesen, den Restbetrag für weitere Anlässe zu verwenden. Eine Rückzahlung sei nie zur Diskussion gestanden. Da beschlossen wurde, dass das Reformationsjubiläum 10 Jahre dauern solle, würden mit dem Geld, das nun in einen Fonds eingelegt wurde, weitere Aktivitäten unterstützt, ohne dass wieder ein Budgetantrag gestellt werden müsse.

### **5.2.10. Steuerschwankungen**

### **5.2.11. Stipendien**

Marco Schällmann, Diakoniekonventspräsident, stellt fest, dass bei den Reglementen «Stellvertretungen» und «Stipendien» ausschliesslich pfarramtliche Stellvertretungen resp. Studierende der Theologie finanziert würden. Er macht beliebt, dass auch andere Berufsgruppen berücksichtigt werden sollen.

S. Bätcher nimmt die Anregung entgegen.

### **5.2.12. Systemwechsel**

### **5.2.13. Visitation**

Anneliese Loosli, Oberwil, stellt eine Verständnisfrage: Ihr ist nicht klar, wie die Unterstützung bei Privatpersonen gehandhabt wird, die sich bei einer Fachstelle melden. Da alle diese Fonds für die Kantonalkirche resp. Kirchgemeinden eingerichtet wurden.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann weist darauf hin, dass es bei Fachstellen und Spezialpfarrämtern spezielle Kontostellen gebe, wo entsprechende Beträge eingestellt sind, welche für Menschen in Not gedacht sind. Auf diese Weise könne unbürokratisch, in einem kleinen Ausmass, Unterstützung angeboten werden. Dies sei eine sogenannte Handöffnung.

### **Beschluss:**

Die Synode nimmt die Reglemente einstimmig zur Kenntnis

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann äussert sich nochmals kurz zu den bereits bei der 2. Lesung genannten Reglementen zur Kirchenordnung und zur Muster-Kirchgemeindeordnung. Diese sind – wie bereits erwähnt - erst Rohlinge. Die definitiven Dokumente werden bei Vorliegen dann der Synode zur Kenntnisnahme unterbreitet.

**Beschluss:**

Die Synode nimmt die vorgelegten Rohlinge der Reglemente zur Kirchenordnung und die Muster-Kirchgemeindeordnung mit grossem Mehr, ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung zur Kenntnis.

**8. Geschäftsreglement Synode – Vorstellung überarbeitete Version (Beratung und Verabschiedung in der Herbstsynode)**

Synodepräsidentin Andrea Heger führt ins Thema ein: Der Synodevorstand hat das Geschäftsreglement überarbeitet. Er wird dieses in der Herbstsynode vom 19. November zur Beratung vorlegen. Dass er dieses schon jetzt mit den Unterlagen versendet hat, fusst auf zwei Überlegungen:

- Wie der Kirchenrat bei der 2. Lesung der Verfassung schon Entwürfe der nächsten Stufe vorlegte, will der Synodevorstand dies auch tun. So können die Synodalen besser abschätzen, was ihre Entscheide auf der nächsten, konkreteren Gesetzesstufe bewirken. Schliesslich ist das Geschäftsreglement nächsttiefere Regelungsstufe nach der Kirchenordnung und somit auf gleicher Ebene wie die kirchenrätlichen Reglemente.
- Es ist vorgesehen, das Reglement in nur einer Lesung zu behandeln. Es jetzt schon vorzulegen, bietet den Synodalen die Möglichkeit Rückmeldungen zu geben, falls etwas nicht verständlich oder unpassend scheint.

Die Änderungen gegenüber dem aktuellen Reglement haben drei Auslöser:

1. Nachvollziehende Anpassungen aufgrund Änderungen der Kirchenordnung.
2. Noch ausstehende Einarbeitungen von an der Frühlingsynode 2019 auf Antrag der «synodalen AG Strukturen» gefassten Beschlüsse, wobei die Arbeitsgruppe wiederum auf eine 2018 eingereichte Motion zurückgeht, welche als Ziel eine stärkere Beteiligung der Synodalen am Parlamentsbetrieb hatte. Explizit auf diese Beschlüsse beziehen sich die Änderungen bezüglich der Vorsynoden, die Trennung der Aufgabengebiete in eine neue GPK und FPK, der Fokussynode und die neue Vorstossart «Auftrag».
3. Und nicht zuletzt liegen Erfahrungen des Synodevorstands im Umgang mit dem bisherigen Reglement den Anpassungen zugrunde.

Die Intention ist, ein Werk zu schaffen, das hilfreich zur Hand ist, möglichst kompakt und logisch im Aufbau alle wichtigen Handlungsfelder der synodalen Abläufe grob und verlässlich strukturiert, andererseits den Geist des gesamten Gesetzgebungsprozesses aufnimmt, nicht überreguliert und damit eine möglichst schlanke Regelungsstruktur beibehält.

Karl Bolli, Synodevorstand, präsentiert die wichtigsten Anpassungen

**§ 5 Abs. 2: Vorsynoden**

Vor jeder ordentlichen und ao. Synode finden zwei Vorsynoden statt, mit zwei Teilen (1. Teil mit Infos des Kirchenrats, 2. Teil: Diskussion unter Synodalen)



**§ 5 Abs. 3: Fokussynode**

Eine Fokussynode pro Jahr tritt an die Stelle der Aussprachesynode. Wichtige theologische und organisatorische Themen der Kirche werden diskutiert. Die Synode beschliesst das Thema auf Antrag der Kommission für Fokussynode. Teilnehmende sind nur Synodale und Kirchenrat, evtl. Referentinnen, Referenten.

Beschlüsse sind möglich über dringende Geschäfte, falls sie traktandiert wurden. Ein Protokoll wird nur zu Beschlüssen verfasst. Zu den Diskussionen wird eine Zusammenfassung erstellt.

**§ 14 Abs. 4: Abstimmung im Notfall**

Im Notfall, wenn eine Präsenzsynode nicht möglich ist, können synodale Beschlüsse virtuell oder auf dem Schriftweg gefasst werden.

**§ 16 a + b: FPK, Finanzprüfungskommission**

Neu gibt es nebst der GPK eine FPK. Diese überprüft das Finanz- und Rechnungswesen der Kirche: Budget, Jahresrechnung, Finanzplan u.a. Sie umfasst 5 Mitglieder und stellt Antrag für die Wahl der Revisionsgesellschaft an Synode. Die Abgrenzung GPK / FPK ist in einem Anhang zum Geschäftsreglement noch zu erstellen.

**§ 16 f: Findungskommission**

Neu wird eine ständige Findungskommission bei Neuwahlen für Synodepräsidium und Kirchenrat gebildet. Ihre 5 Mitglieder setzen sich zusammen aus 1 Vertretung aus jedem Dekanat und 1 Vertretung aus dem Synodevorstand.

**§ 19: Erweiterte Findungskommission**

Diese wird aktiviert bei Neubesetzung des Kirchenratspräsidiums. Die Richtlinien betreffend Anforderungsprofil und Wahlprozedere werden durch den Synodevorstand der Synode zur Kenntnis unterbreitet. Die erweiterte Findungskommission setzt sich zusammen aus max. 11 Mitgliedern (bisher 6-9) und wird durch die Synode gewählt. Vertreten sind die Mitglieder der ständigen Findungskommission, je 1 Vertretung aus GPK oder FPK, Kirchenpflegepräsidium, je 1 Vertretung aus jedem Konvent (wenn nicht schon in ständiger Findungskommission vertreten).

**§ 24: Synodale Vorstösse: Auftrag**

Mit dieser neuen Form verpflichtet die Synode den Synodevorstand in synodeeigener Angelegenheit zur Berichterstattung oder Ausarbeitung einer Vorlage innert Jahresfrist. Anträge zu Aufträgen sind 10 Wochen vor der Synodetagung einzureichen.

A. Heger lädt zur Einreichung von Rückmeldungen zum Entwurf ein, damit diese für die Herbstsynode vorgelegt werden können. Die Einarbeitung der Beschlüsse der Synode zur Aufnahme einer ausführlicheren Beschreibung der Tätigkeiten von GPK und FPK soll parallel aufgegleist werden, wird aber erst später reif zur Einarbeitung sein.

Es gibt keine Wortbegehren – weder Sachfragen noch Rückmeldungen.

**Beschluss:**

Die Synode nimmt einstimmig Kenntnis vom Entwurf des Synodereglements. Es gibt weder Nein-Stimmen noch Enthaltungen.

## 9. Nächste Synodetagen

Synodepräsidentin Andrea Heger gibt die nächsten Synodendaten bekannt. Für die Frühjahrssynode 2023 wird noch eine Gemeinde als Gastgeberin gesucht und A. Heger bittet Kirchgemeinden, die Interesse haben, sich bis Januar 2022 beim Synodenvorstand zu melden.

### **Herbstsynode 2021**

Freitag, 19. November 2021, ganztägig; evtl. Liestal  
Mit Geschäften wie Finanzplanung und Budget, Geschäftsreglement Synode, Kenntnisnahme von Reglementen zur Kirchenordnung.

### **Frühjahrssynode 2022**

Mittwoch, 15. Juni 2022, ganztägig, in der KG Münchenstein  
U.a. Rechnung 2021.

### **Fokussynode 2022**

Dienstag, 20. September 2022, Nachmittag

### **Herbstsynode 2022**

Donnerstag, 24. November 2022, ganztägig, in Liestal

### **ao. Synode 2023**

Mittwoch, 15. März 2023, ganztägig  
1. Lesung PBO

### **Frühjahrssynode 2023**

Mittwoch, 14. Juni 2023, ganztägig  
2. Lesung PBO und Traditionelles

### **Fokussynode 2023**

Dienstag, 12. September 2023

### **Herbstsynode 2023**

Dienstag, 21. November 2023

### **Beschluss:**

Die Synode nimmt die nächsten Synodentagen einstimmig zur Kenntnis.

## 10. Diverses

Synodepräsidentin Andrea Heger teilt die Termine für Vorstösse für die Herbstsynode mit:

- Motionen und Postulate: bis spätestens 10. September 2021
- Interpellationen: bis spätestens 20. Oktober 2021
- Fragen z.H. Fragestunde: bis spätestens 9. November 2021

Zusätzlich kündigt sie einen Synodenstamm an, der am 22. September 2021 um 19.30 Uhr in der Stadtmühle in Liestal stattfindet. Das zu besprechende Thema ist das Geschäftsreglement der Synode. Wobei ein ungezwungener Austausch zwischen den Synodalen nicht zu kurz kommen soll.

Zum Schluss bedankt sich A. Heger bei allen Beteiligten für die geleistete Arbeit, die nötig war, um dieses historische Geschäft zu einem guten Abschluss zu bringen. Sie wünscht allen eine gute Heimreise und Zeit für Ruhe und Besinnung.

Schluss der Synode: 17.10 Uhr

Protokollführer:  
Peter Jung

Protokollführerin:  
Beatrice Kalt

Für das Protokoll:  
Präsidentin der Synode:  
Andrea Heger

Kirchenschreiber:  
Peter Jung